

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0020-I/4/2015

Wien, am 24. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doppler, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Februar 2015 unter der **Nr. 3821/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ressortbezogene Umsetzung von EU-Richtlinien und -Verordnungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, dass grundsätzlich nur Richtlinien gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Verordnungen gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV hingegen gelten „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. Ein Umsetzungsbedarf besteht nur ausnahmsweise, und zwar bei solchen Verordnungen, die durch Durchführungsmaßnahmen des nationalen Gesetzgebers vervollständigt werden müssen und zu diesem Zweck eine entsprechende Ermächtigung enthalten.

Zu Frage 1:

- Wie viele und welche EU-Richtlinien und –Verordnungen Ihren Aufgabenbereich betreffend, wurden seit Österreichs Beitritt zur EU in Österreich umgesetzt? (aufgegliedert nach Richtlinien, Verordnungen, sowie jeweiligem Datum der Umsetzung)

Österreichische Rechtsvorschriften, durch die ein bestimmter Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt wird, enthalten regelmäßig einen Hinweis auf diesen Umstand (sog. Umsetzungshinweis, vgl. dazu das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990, Rz 37, abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter: <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>). Zusätzlich besteht die Praxis, bei der Kundmachung von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt im Informationsbalken u.a. die CELEX-Nummer der umgesetzten Richtlinie anzuführen. Dadurch sind die Informationen darüber, wie viele und welche Rechtsakte der Europäischen Union zu welchem Zeitpunkt in österreichisches Recht umgesetzt wurden, für jeden Bürger und jede Bürgerin über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) einfach zugänglich und nachvollziehbar.

Zu Frage 2:

- Welche rechtlichen Konsequenzen hatten die jeweiligen Umsetzungen dieser Richtlinien und Verordnungen auf die Bürger und Bürgerinnen Österreichs?

Die rechtlichen Konsequenzen einer Rechtsvorschrift, die der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union dient, ergeben sich aus der jeweiligen umsetzenden Rechtsvorschrift selbst. Sie sind damit in jedem Einzelfall auch für jeden Bürger und jede Bürgerin über das RIS sichtbar und nachvollziehbar.

Zu Frage 3:

- Welchen budgetären Niederschlag fanden diese Umsetzungen? (aufgegliedert nach Budgetaufwänden und Legislaturperioden)

Durch das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBI. I Nr. 139/2009, wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung grundgelegt. Die wesentlichen gesetzlichen

Grundlagen sind in §§ 17f BHG 2013 enthalten. Demnach haben alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes, der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art oder der Vorbereitung von Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 betrauten Organe auf deren wesentliche Auswirkungen Bedacht zu nehmen. Jedenfalls sind finanzielle Auswirkungen, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Kinder und Jugend, auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen (Abs. 1). Die Einzelheiten werden im Wesentlichen der Regelung durch ein System von Verordnungen überlassen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen verweise ich auf die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBI. II Nr. 490/2012. Dargestellt werden die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in zusammenfassender Weise im Vorblatt und mit näheren Ausführungen zu voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen in der Ergebnisdarstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die – als Teil der Materialien von Regelungsvorhaben – den Erläuterungen voranzustellen ist (vgl. Rundschreiben, Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen in legistischer Hinsicht; abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=49906>).

Bei früheren Rechtssetzungsvorhaben, die noch nicht unter die Regelungen des WFA-Regelungssystems fielen, waren die finanziellen Auswirkungen eines vorgeschlagenen Entwurfs im Allgemeinen Teil der Erläuterungen möglichst genau anzugeben (vgl. Legistischen Richtlinien 1979 (Teil IV: Erläuterungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften), Rz. 90, abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>).

Diese Regelungen über die Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben gelten bzw. galten unabhängig davon, ob mit dem

jeweiligen Rechtssetzungsvorhaben ein Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt wird oder nicht. Die finanziellen Auswirkungen sind daher auch bei Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung von Unionsrecht für jeden Bürger und jede Bürgerin sichtbar und nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

| | | | |
|---|---|--|--|
| Signaturwert | IJPUISImrSEPQ2WK9RzKhUr6r2T2BFm54EXb2kpSw8lsGwTbQh2QiRzO/uACyVoLNpbpeNnCF/1N2J/fQJxU7WzPxniM+pdsoowB92eQ+B2IDtEkOzkk48KqR6jGoDSCDWk61Ot3V21ZVTITsTx4UdRhjnQm3GTdevihd7CRiboaM4G4QRQtql9VsOggocXnXIAr5Os9HjktiBdZ/NoSyX1H+I9cQrE/is77Goyfvg+zklpCY5mPblq1kQcpnukHyhSZTwU8taSUDa2HSnxVyjtLhqhcPX7swuqQq8APGwZ6Gjq0PeuATQQo7lapIBbCECnKINmx+0+8MTnoJHCkasQ== | | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT | |
| | Datum/Zeit | 2015-04-24T09:49:54+02:00 | |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| | Serien-Nr. | 1026761 | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | | |